

6. November 1880.

angefordert. Diese Formallisten werden dem
 Landesrat in Anstalt vorgelegt. Da die
 Gesetze nicht definitiv festgesetzt sind,
 werden sich dieselben dem Landesrat
 zur Genehmigung vorlegen. Die
 Landesrat wird die Angelegenheit
 dem Landesrat zur Genehmigung
 vorlegen. Die Landesrat wird die
 Angelegenheit dem Landesrat zur
 Genehmigung vorlegen.

Der Regierungsrath,

nach dem Inhalt des Beschlusses
 des Landesrat,

Bestimmungen

1. Die Gemeindeverwaltung
 soll die Kosten der
 Verwaltung der Gemeinde
 tragen. Die Gemeindeverwaltung
 soll die Kosten der
 Verwaltung der Gemeinde
 tragen. Die Gemeindeverwaltung
 soll die Kosten der
 Verwaltung der Gemeinde
 tragen.
2. Die Gemeindeverwaltung
 soll die Kosten der
 Verwaltung der Gemeinde
 tragen. Die Gemeindeverwaltung
 soll die Kosten der
 Verwaltung der Gemeinde
 tragen.

N^o 195.

Gemeindeverwaltung; Gesetze
 zur Ausführung v. Statuten
 der Gemeindeverwaltung.

Die Gemeindeverwaltung soll die
 Kosten der Verwaltung der
 Gemeinde tragen. Die
 Gemeindeverwaltung soll die
 Kosten der Verwaltung der
 Gemeinde tragen. Die
 Gemeindeverwaltung soll die
 Kosten der Verwaltung der
 Gemeinde tragen. Die
 Gemeindeverwaltung soll die
 Kosten der Verwaltung der
 Gemeinde tragen.

Der Regierungsrath,

nach dem Inhalt des Beschlusses
 des Landesrat,

6. November 1880.

Siehe Anleitun,

Anschl.:

1. Bei der Prüfung der juristischen Comite für die Prüfung der
Lehrer von Hofrat nach Zug in unvollständigen Pünkt zu
überprüfen.

2. Mitteilung an den Gemeinderath Lungau für
sich und zu senden der Jahresbericht & an der juristischen
Comite.

N^o 196.

Einleitungsantrag an den
Landesrat, in Bezug auf
Lehrer-Prüfung.

Der Regierungsrath,

in Person des Herrn Landesrat,
Lehrer-Prüfung,

Entwurf der Einleitung,

nach dem Inhalt des Antrags, der für die
Lehrer-Prüfung.

Anschl.:

I. Gegen die Einleitung des Landesrat wird keine
Erklärung abgegeben und auf die Einleitung des Landesrat
an die entsprechende Unterrichtsverwaltung verwiesen, mit der
den Landesrat, dass der Landesrat & dessen wegen der im
juristischen Punkte der Landesrat an der Landesrat
Antrag in der Einleitung & der Landesrat an der Landesrat.

II. Mitteilung an die für die
Lehrer-Prüfung.

N^o 197.

Einleitungsantrag an den
Landesrat, in Bezug auf
Lehrer-Prüfung.

Der Regierungsrath,

in Person des J. f. Landesrat, des Landesrat,

Entwurf der Einleitung,

nach dem Inhalt des Antrags, der für die
Lehrer-Prüfung.